

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Abschied von Georg Wilhelm
(1942–2021)

Schwerpunkt

Non-Fungible-Tokens (NFT) im Kunstmarkt: Ein Selbstversuch

- > Verständnis, Technik und Markt
- > Zivil-, Immaterialgüterrecht, Regulierung

Neues E-Commerce-Recht
für die EU

Hass im Netz: Medien-
rechtliche Neuerungen

Brexit und Datenschutz

Homeoffice: Checkliste für
Remote-Work-Vereinbarungen

EK: Vorschläge für neue
Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung

EU-MPFG – Parteienvertreter
als Intermediär?



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Der Modus operandi bei NFTs und die Crux mit dem Modus

BEITRAG. Dieser Beitrag beleuchtet anhand des Beispiels des NFT-Selbstversuchs mit einem digitalen Werk von *Guido Kucsko*¹⁾ den derzeit in der Literatur vorliegenden divergierenden Meinungsstand zu den wichtigsten Aspekten der zivilrechtlichen Einordnung des NFTs und die in der Literatur höchst umstrittene Frage, wie die Übertragung eines NFTs rechtsdogmatisch eingeordnet werden kann. **ecolex 2021/325**



Mag. **Veronika Wolfbauer**, LL.M., ist als Rechtsanwältin für Technologieregulierungsfragen bei der Schönherr Rechtsanwälte GmbH tätig.

Dr. **Peter Ocko** ist als Associate bei der Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien tätig.

A. Der Sachverhalt in aller Kürze²⁾

Die eingerichtete Ethereum-Wallet wurde mit der Website eines Minting-Anbieters (Rarible) verbunden und mithilfe dieses Minting-Anbieters wurde ein NFT erstellt. Der NFT wurde dann sowohl auf der eigenen Börse des Minting-Anbieters als auch auf der weltweit größten NFT-Börse (OpenSea) ausgestellt. Auf beiden Plattformen hatten potentielle Käufer die Möglichkeit, Gebote für das Kunstwerk von *Guido Kucsko* abzugeben.

Der Käufer – ebenfalls über eine Ethereum-Wallet verfügend – gab mit dieser Wallet ein Gebot ab. Dieses wurde innerhalb der Bindungsfrist vom Verkäufer (*Guido Kucsko*) angenommen. Die Annahme des Angebots löste aus, dass in der Blockchain

¹⁾ *Kucsko/Pabst/Tipotsch/Tyrybon*, NFT – Ein Selbstversuch, *ecolex* 2021, 495.

²⁾ Details hierzu: *Kucsko/Pabst/Tipotsch/Tyrybon*, *ecolex* 2021, 495.

der NFT (der Datensatz) nicht mehr dem Verkäufer, sondern dem Käufer zugewiesen wurde. Die Wallets wurden letztlich nur dazu benötigt, um auf die Blockchain Datensätze zu schreiben. Auf den Wallets werden somit weder NFTs noch sonstige Daten des NFTs gespeichert.

Hervorzuheben ist, dass NFTs bei einem Wechsel des Besitzers nicht von der Wallet des Verkäufers auf die Wallet des Käufers übermittelt werden. Die Daten befinden sich nämlich immer auf der Blockchain. Es wird lediglich ein Recht eingeräumt, über diesen Datensatz zu verfügen bzw bei diesem Datensatz die Zuordnung zu ändern. Die Wallet dient somit bloß als Instrument dafür, um mit der Blockchain zu interagieren.³⁾

B. Wie wird der NFT aus zivilrechtlicher Sicht übertragen?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen zunächst die folgenden zivilrechtlichen Einordnungen getroffen werden:

1. NFT als Sache

Ein NFT ist ein bestimmter Wert, also eine Zahlenkombination, und somit einfach nur ein Datensatz.

Im österr Zivilrecht ist der Sachbegriff sehr weit gefasst und wird wie folgt definiert: „Alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche der

Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.“⁴⁾

Dass NFTs keine Personen sind, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen. Zusätzlich muss der NFT dem *Gebrauch des Menschen dienen* und muss nach *hA beherrschbar* sein, um als Sache eingeordnet werden zu können.⁵⁾ Die Beherrschbarkeit bei NFTs ist besonders stark ausgeprägt, weil schließlich nur derjenige über den NFT verfügen kann, der Zugang zur Wallet – konkreter: zum Private Key einer Wallet – der der Token zugeordnet ist, hat. Die Grundidee von NFTs ist, dass man diese kreieren und in weiterer Folge tauschen kann (bspw auch gegen Kryptowährungen). Mit dieser Tauschfunktion erfüllt der NFT auch die Sachvoraussetzung, dem Gebrauch von Menschen zu dienen. Schlüssigerweise werden Krypto-Assets – worunter auch NFTs fallen – in der Lehre soweit ersichtlich einhellig als Sache angesehen.⁶⁾

2. NFT als körperliche oder unkörperliche Sache?

„Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; zB das Recht zu jagen, zu fischen und die anderen Rechte.“⁷⁾

Entscheidend ist nach *hA* die räumliche Abgrenzbarkeit, also die Wahrnehmbarkeit als abgegrenzte Materie, unabhängig davon, mit welchem der menschlichen Sinne diese wahrgenommen werden können.⁸⁾ Bei NFTs handelt es sich um Datensätze und somit scheint es naheliegend, NFTs sachenrechtlich wie Daten zu behandeln.⁹⁾ Daten sind nach *hA* unkörperliche Sachen.¹⁰⁾

Allerdings bekommt man bei einer NFT-Übertragung streng genommen nicht „den NFT“, also die Daten, übertragen. Die Daten sind immerhin weiterhin auf der Blockchain und eben nicht auf einem Computer oder einem USB-Stick gespeichert. Vielmehr erlangt man durch eine NFT-Übertragung das Recht, über diese Daten zu verfügen bzw bei diesem Datensatz die Zuordnung zu ändern. Bei diesem Recht handelt es sich jedoch ebenfalls um eine unkörperliche Sache.¹¹⁾

Dies zeigt auch sehr deutlich, dass es für die Beurteilung der Körperlichkeit keinen Unterschied machen kann, ob der NFT

mittels physischer Wallet übergeben wird oder nicht.¹²⁾ Auf dieser physischen Wallet ist der NFT nämlich ebenfalls nicht gespeichert, sondern nur der Private Key integriert. Die physische Wallet dient somit ebenso lediglich als Werkzeug, um über den NFT zu verfügen. Selbst wenn der NFT mittels einer physischen Wallet übergeben wird, ändert dies folglich nichts an der Einordnung des NFTs und des Rechts, über den NFT zu verfügen bzw bei diesem Datensatz die Zuordnung zu ändern, als unkörperliche Sache.¹³⁾

Eine interessante Überlegung bietet hier jedoch *Aigner*. Nach diesem soll aufgrund der von der *hL* bejahten Ähnlichkeit zwischen Krypto-Assets und Wertpapieren (insb Inhaber- und Orderpapieren) eine Anwendung der entsprechenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen denkbar sein.¹⁴⁾

Problematisch erscheint hier uE jedoch, dass auch die NFTs unkörperliche Sachen sind und es somit fraglich ist, ob die Verknüpfung einer unkörperlichen Sache mit einer anderen unkörperlichen Sache zu einer körperlichen Sache führen kann.

Laut *Aigner* soll es aber nicht darauf ankommen, ob ein Recht in einer physischen Urkunde verbrieft ist, zumal heutzutage bspw Inhaberaktien idR nicht mehr physisch existieren, sondern lediglich in einer Globalurkunde verbrieft und beim Zentralverwalter hinterlegt werden. Weder der Aktionär noch die depotfüh-

rende Stelle (Bank oder Broker) verfügen über eine physische Urkunde, und auch deren Übertragung erfolgt nicht physisch, sondern digital. Dementsprechend scheint laut *Aigner* eine Differenzierung zwischen einer (auch digitalen) Verbriefung eines Rechts/Anspruchs in einer Urkunde und der Verbriefung (richtig eigentlich Tokenisierung) in einem Krypto-Asset nicht zeitgemäß. Da über ein Krypto-Asset letztlich nur der Inhaber der vermerkten Adresse und des Private-Keys verfügen kann, sei dessen Stellung auch zweifelsfrei mit der des Inhabers eines Inhaberpapiers vergleichbar.¹⁵⁾ Problematisch erscheint hier uE jedoch, dass auch die NFTs unkörperliche Sachen sind und es somit fraglich ist, ob die Verknüpfung einer unkörperlichen

³⁾ *Kucskol/Pabst/Tipotsch/Tyrybon*, *ecolex* 2021, 495 (496, Pkt B.3).

⁴⁾ § 285 ABGB.

⁵⁾ *Holzner* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 285 Rz 5 (Stand 1. 7. 2016, rdb.at); *Hel-mich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁴ § 285 Rz 12f (Stand 1. 7. 2018, rdb.at); *Völkel*, Privatrechtliche Einordnung virtueller Währungen, ÖBA 2017, 385 (387).

⁶⁾ *Völkel*, ÖBA 2017, 385 (387); *Vonkilch/Knoll*, Bitcoins und das Sachenrecht des ABGB, JBI 2019, 139 (141); *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis (2020) 57 ff.

⁷⁾ § 292 ABGB.

⁸⁾ *Fleißner*, Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins, ÖJZ 2018/56, 437 (438).

⁹⁾ *Fleißner*, ÖJZ 2018/56, 437 (438).

¹⁰⁾ *Staudegger*, Datenhandel – ein Auftakt zur Diskussion, ÖJZ 2014/21, 107 (109); vgl auch *Vonkilch/Knoll*, JBI 2019, 139 (141); *Fleißner*, ÖJZ 2018/56, 437 (438); *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis 57; *Klammer*, Dateneigentum (2019) 116.

¹¹⁾ Vgl § 292 ABGB.

¹²⁾ AA *Völkel*, ÖBA 2017, 385 (388); dafür, dass es bei der Beurteilung der Körperlichkeit keinen Unterschied macht, bspw *Fleißner*, ÖJZ 2018/56, 437 (438).

¹³⁾ Vgl *Vonkilch/Knoll*, JBI 2019, 139 (142).

¹⁴⁾ *Aigner*, Das Pfandrecht und die Blockchain, ÖBA 2019, 816 (820).

¹⁵⁾ *Aigner*, ÖBA 2019, 816 (820f).

Sache mit einer anderen unkörperlichen Sache zu einer körperlichen Sache führen kann.

3. NFT als bewegliche oder unbewegliche Sache?

„Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigentümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen.“¹⁶⁾

Eine Sache ist beweglich, wenn sie ohne Substanzverletzung von einer Stelle zur anderen versetzt werden kann. Entscheidend ist demnach die technische Möglichkeit der Ortsveränderung.¹⁷⁾

Wie bereits erörtert, handelt es sich sowohl beim NFT selbst als auch bei dem Recht, über den NFT zu verfügen, um unkörperliche Sachen. Unkörperliche Sachen sind nicht im Raum existent, damit fehlt es ihnen auch am Kriterium der Möglichkeit der Ortsveränderung¹⁸⁾ und somit sind sie keine beweglichen Sachen.

Zu diesem Ergebnis kommt man auch, wenn man sich die technischen Gegebenheiten ansieht: NFTs sind Datenbankeinträge auf einer dezentralen Datenbank, der Blockchain. Versionen dieser Blockchain liegen dezentral und redundant auf einer Vielzahl von Computern.¹⁹⁾ Auf der Blockchain werden ua die Transaktionsdaten der NFTs erfasst. Die NFTs werden Wallets zugeordnet, sodass ein Inhaber des Private-Keys einer Wallet über den NFT verfügen kann. Erfolgt eine Transaktion von NFTs, so erfolgt dazu ein Datenbankeintrag, in welchem aufgezeichnet wird, dass der NFT der jeweiligen Transaktion einer anderen Wallet zugeordnet wird. Ein „Senden“ von NFTs findet dementsprechend nicht derart statt, dass NFTs von einer Wallet auf eine andere übermittelt werden. Somit findet aber auch ein „Ortswechsel“ im oben genannten Sinn bei einem Erwerb eines NFTs gerade nicht statt.²⁰⁾ § 293 ABGB spricht davon, dass bewegliche Sachen solche sind, die von einer Stelle zu einer anderen versetzt werden können und es sich *im entgegengesetzten Fall* um unbewegliche Sachen handelt. Der Wortlaut des § 293 ABGB spricht somit dafür, dass der NFT eine unbewegliche Sache ist.

Nach diesen Überlegungen wäre der NFT als unbewegliche Sache einzuordnen.²¹⁾ Die Frage, ob das Recht, über den NFT zu verfügen, gem § 298 ABGB mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden und somit ebenfalls als unbewegliche Sache anzusehen ist, wurde zwar in der Literatur bislang bedauerlicherweise noch nicht aufgegriffen, wird jedoch – der Ansicht der Autoren zufolge und vor dem Hintergrund der obenstehenden Überlegungen – ebenfalls zu bejahen sein.

Es wird in der Lehre vertreten, dass Krypto-Assets als bewegliche Sachen anzusehen sind.²²⁾ Gleichzeitig wird jedoch eingeräumt, dass dies keine rechtsdogmatisch „wasserdichte“ Lösung sei.²³⁾ Viele Autoren fordern deswegen eine gesetzliche Klarstellung.²⁴⁾ Zumal die Einordnung des NFTs als bewegliche oder unbewegliche Sache für gewisse Bereiche relevant ist (bspw für den Erwerb und Verlust dinglicher Rechte [Traditionsprinzip der §§ 426ff ABGB]; gegen den Eintragungsgrundsatz der §§ 431ff ABGB, für den gutgläubigen Erwerb [§§ 367, 371, 456 ABGB gegen § 1500 ABGB; §§ 63ff GBG], für die Länge der Gewährleistungsfrist [§ 933 ABGB] oder für die Ersatzungszeit [§§ 1466, 1468, 1476 ABGB]).²⁵⁾

4. Der Modus zur Eigentumsübertragung

a) Der aktuelle Meinungsstand

In der Literatur wurde das Thema bisher überwiegend anhand von Krypto-Assets und insb anhand des Beispiels Bitcoin beleuchtet. Da dieses Beispiel in diesem Zusammenhang jedoch mit der Übertragung eines NFTs vergleichbar ist, lohnt es sich zunächst, sich mit diesen Analysen tiefergehender auseinanderzusetzen:

Anderl/Aigner/Schelling haben sich mit der Frage des Modus bei der Übertragung von Krypto-Assets bereits befasst: Sie analysieren die Übertragung von Krypto-Assets als unkörperliche Sachen zunächst nach den zessionsrechtlichen Bestimmungen der §§ 1392ff ABGB,²⁶⁾ kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass eine bloße Zession nicht das rechtliche und faktische Schutzbedürfnis des Erwerbers erfüllen könne, weil mit der Zession nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übertragung des betreffenden Krypto-Assets gewährt werden würde. Die digitale Übertragung – als analoge Anwendung des Grundsatzes der Übergabe von Hand zu Hand gem § 426 ABGB – wäre daher rein faktisch aufgrund der technischen Gegebenheiten die naheliegendere Lösung, wobei diese daran scheitert, dass keine Gesetzeslücke vorliegt, die es „analog“ zu befüllen gilt. Schließlich sieht das Gesetz mit §§ 427f ABGB *Lösungsmöglichkeiten* für Fälle vor, in denen *keine* körperliche Übergabe möglich ist.²⁷⁾ Als Alternative und möglichen Modus zur Eigentumsübertragung an Krypto-Assets schlagen die Autoren des zitierten Beitrags anscheinend die *Besitzanweisung* nach § 428 ABGB vor.²⁸⁾ Dass es dabei kein richtiges Original der Blockchain gibt, sondern diese in vielfacher Kopie von den Netzwerk-Teilnehmern verwahrt wird und somit nicht eine einzige Person angewiesen wird, sei dabei unschädlich, weil durch das Einspeisen einer Transaktion sämtliche *Netzwerk-Teilnehmer* zeitgleich angewiesen würden, die neu vermerkte Adresse mit dem zugeordneten Krypto-Asset in ihrer Kopie der Blockchainhistorie zu verwahren.²⁹⁾

In Bezug auf den NFT stellt sich uE jedoch die Frage, ob der Wille der angewiesenen Netzwerk-Teilnehmer für eine Besitzanweisung ausreichend begründet werden kann; schließlich

¹⁶⁾ § 293 ABGB.

¹⁷⁾ Helmich in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁴ § 293 Rz 1 (Stand 1. 7. 2018, rdb.at).

¹⁸⁾ *Dafinger*, Zur (Un-)Beweglichkeit von Bitcoins, RdW 2020/422, 591 (593).

¹⁹⁾ Vgl *Dafinger*, RdW 2020/422, 591 (593), zu Bitcoins.

²⁰⁾ Vgl *Dafinger*, RdW 2020/422, 591 (593), zu Bitcoins; im Ergebnis auch *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis 61.

²¹⁾ Im Ergebnis wohl auch *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis 61.

²²⁾ *Völkel*, ÖBA 2017, 385 (287); *Dafinger*, RdW 2020/422, 591; *Aigner*, ÖBA 2019, 816; *Völkel* in *Piska/Völkel* (Hrsg), Blockchain rules (2019) 64; *Völkel*, Vertrauen in die Blockchain und das Sachenrecht, ZFR 2020/218, 492.

²³⁾ *Dafinger*, RdW 2020/422, 591.

²⁴⁾ *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis 61; *Aigner*, ÖBA 2019, 816; *Fleißner*, ÖJZ 2018/56, 437.

²⁵⁾ *Helmich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁴ § 293 Rz 9 (Stand 1. 7. 2018, rdb.at).

²⁶⁾ *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis 66.

²⁷⁾ *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis 66.

²⁸⁾ *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis 67.

²⁹⁾ *Anderl/Aigner/Schelling* in *Anderl* (Hrsg), Blockchain in der Rechtspraxis 67.

sind sich die Netzwerk-Teilnehmer in der Regel keiner konkreten Besitzanweisung bewusst.

Aigner hält – auch in diesem Zusammenhang – eine Analogie zu den Inhaberpapieren als gangbaren Weg: Die Geltendmachung des Rechts/Anspruchs sei dabei analog den Inhaberpapieren abhängig vom „Besitz“ des Krypto-Assets. Auch er hält eine analoge Anwendung von § 426 ABGB in Ermangelung einer gesetzlichen Lücke für nicht möglich, sondern hält im Ergebnis die Besitzanweisung gem § 428 ABGB (an sämtliche Nodes) für den tauglichen Modus für die Übertragung von Krypto-Assets.³⁰⁾

Auch hier stellt sich uE die Frage, ob der Wille der angewiesenen Nodes-Betreiber für eine Besitzanweisung in Bezug auf den NFT ausreichend begründet werden kann, schließlich sind sich die Nodes-Betreiber in der Regel keiner konkreten Besitzanweisung bewusst.

Völkel spricht lediglich davon, dass die Übertragung nach schuldrechtlichen Grundsätzen durch Abtretung (§§ 1393 ff ABGB) erfolgen müsse, eine praktisch akzeptable Lösung ließe sich nach seiner Ansicht allerdings nur mit einer Analogie zu sachenrechtlichen Grundsätzen finden. Der Modus für die Verschaffung von Rechtszuständigkeit an virtuellen Währungseinheiten sei somit ihre Übertragung an eine neue Adresse, deren privater Schlüssel sich in der Verfügungsgewalt des Empfängers befindet.³¹⁾ Er lässt damit offen, auf welche Norm er sich hierbei stützt.

Vonkilch/Knoll sehen die Verkehrsschutzmöglichkeiten durch eine analoge Anwendung des § 426 ABGB (zumindest für Bitcoins) bestmöglich geschützt, weil aufgrund der Blockchain-Technologie eine eindeutige Zuordnung von (hier: Bitcoin-)Einheiten zu einer Adresse de facto möglich ist und die (hier: Bitcoin-)Einheiten lediglich digital im Bitcoin-System existieren. Der Verkehr könne infolgedessen grundsätzlich darauf vertrauen, dass derjenige, der eine Transaktion im (hier: Bitcoin-)System erfolgreich veranlasst hat, auch der Berechtigte an den jeweiligen (hier: Bitcoin-)Einheiten ist.³²⁾

Es stellt sich somit die Frage, ob dieser Analogieschluss aus rechtsdogmatischer Sicht nicht naheliegender wäre als die Lösung über den Analogieschluss mit der Besitzanweisung gem § 428 ABGB.

Sie räumen jedoch gleichzeitig ein, dass dieser aufgestellte Grundsatz so gleich relativiert werden müsse, wenn man das dem ABGB zugrundeliegende Traditionsprinzip auch für die Übertragung von Bitcoins für maßgeblich ansehe. Denn das ABGB stelle für körperliche Sachen, die zwar grundsätzlich körperlich übertragen werden könnten, Ausnahmen vom Traditionsprinzip auf. Gemeint ist damit die Übergabe durch Erklärung nach § 428 ABGB. Da keine sachlichen Gründe ersichtlich sind, warum eine Übergabe durch Erklärung bei Bitcoins im Gegensatz zu körperlichen Sachen auszuschließen wäre, sei eine solche Übertragung auch bei Bitcoins analog § 428 ABGB anzuerkennen.³³⁾

Fleißner führt aus, dass ein Bitcoin sich niemals von einem Vertragspartner zum anderen oder auch nur von einem Konto auf ein anderes „bewege“, sondern „lediglich“ (immer in derselben Blockchain) der einen oder der anderen Adresse zugeschrieben werde. Auch sie präferiert die Besitzanweisung – sieht jedoch die Blockchain als die „Angewiesene“. Zwar sei die Blockchain keine „dritte Person“, jedoch übernehme diese die

gleiche Funktion wie eine solche und es wird Eigentum ohne Übergabe von der einen an die andere Person übertragen. Die Blockchain biete zudem den Vorteil, dass dem Publizitätserfordernis in hohem Maß entsprochen wird.

Diese Ansicht ist uE jedoch zu hinterfragen: Schließlich ist für die Erlangung des Besitzes (und damit wohl auch für den Erhalt einer Besitzanweisung) zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit erforderlich, weil nur so ein Besitzwille gebildet werden kann.³⁴⁾ Diese beschränkte Geschäftsfähigkeit kommt der Blockchain nicht zu und so greift diese Ansicht uE daher zu kurz.

b) Ein Anstoß für einen alternativen Lösungsweg

Diese beschränkte Geschäftsfähigkeit kommt der Blockchain nicht zu und so greift diese Ansicht uE daher zu kurz.

Einer Lösungsvariante wurde bislang in der Literatur zu wenig Beachtung geschenkt: Es bestehen – wie oben ausgeführt – gute Argumente dafür, NFTs als unbewegliche

Sachen zu klassifizieren. Unbewegliche Sachen werden grundsätzlich gem §§ 431 ff ABGB übertragen. Hier wird also die Einverleibung in einem öffentlichen Buch gefordert. An der Ansicht *Fleißners* anknüpfend kann daher argumentiert werden, dass auch die Zuordnung von NFTs durch Vermerk in einem öffentlich einsehbar „Buch“, nämlich in der Blockchain, erfolgt. Dieses ist ebenso publik wie etwa ein Grundbuch oder ein Firmenbuch.³⁵⁾ Der Einsatz der Blockchain-Technologie für das Grundbuch in Schweden³⁶⁾ unterstreicht die Vergleichbarkeit.

UE liegen gute Argumente dafür vor, dass der Modus der Vermerk der neuen Zuordnung auf der Blockchain ist.

Die tiefere Behandlung dieses Themas würde allerdings den Rahmen dieses Beitrags sprengen und bleibt somit der weiteren Diskussion in der Literatur vorbehalten.

Schlussstrich

Die Übertragung von Krypto-Assets in allen Facetten wird die Rechtswissenschaften noch länger und intensiv beschäftigen. Im Sinne von *Brian Eno* gilt: *“Stop thinking about art works as objects and start thinking about them as triggers for experiences. What makes a work of art good for you is not something that is already inside it but something that happens inside you.”* Gleiches gilt für Gesetzesnormen. Es bleibt daher mit Spannung abzuwarten, wie sich der dahingehende Diskurs in der Literatur (und vielleicht sogar bald Judikatur) entwickelt und welche weiteren spannenden Fragen sich durch den Einsatz der Blockchaintechnologie ergeben.

³⁰⁾ *Aigner*, ÖBA 2019, 816.

³¹⁾ *Völkel*, ÖBA 2017, 385 (388).

³²⁾ *Vonkilch/Knoll*, JBI 2019, 139 (145).

³³⁾ *Vonkilch/Knoll*, JBI 2019, 139 (145).

³⁴⁾ *Klausegger*, Besitz (Stand 12. 12. 2020, Lexis Briefings in lexis360.at).

³⁵⁾ Siehe hierzu auch *Fleißner*, ÖJZ 2018/56, 437 (441), die jedoch davon ausgeht, dass Krypto-Assets (in ihrem Fall Bitcoin) als bewegliche Sache anzusehen sind, und den Gedanken nur beiläufig erwähnt.

³⁶⁾ *Buchleitner/Th. Rabl*, Blockchain und Smart Contracts, ecoloX 2017, 4 (12); *Heinze*, Kann die Blockchain das klassische Grundbuch ablösen? handelsblatt.com, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/recht/gastkommentar-kann-die-blockchain-das-klassische-grundbuch-abloesen/24575822.html> (abgerufen am 27. 4. 2021).